

# Vorwort

Der erstmals zum HPVG erschienene Basiskommentar wendet sich an die neu gewählten und erfahrenen Personalratsmitglieder, die sich einen Überblick über die Grundlagen des HPVG verschaffen wollen oder aber ein Nachschlagewerk zur Vorbereitung von Sitzungen und Rückschriften etc. benötigen.

Das HPVG wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten immer wieder von Novellierungen heimgesucht. Zumindest seit Mitte des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends ist das HPVG beständig. Dazwischen lag eine Zeit, in der konservative und fortschrittliche Kräfte um die richtige Balance zwischen Mitbestimmungsrechten und deren verfassungsrechtlichen Grenzen diskutierten. Aus Anlass des novellierten HPVG 1984 hat der Hessische Staatsgerichtshof 1986<sup>1</sup> nicht nur neues, sondern auch bereits vorher geltendes Hessisches Personalvertretungsrecht außer Kraft gesetzt. Leider wurde insbesondere im Land Hessen die bereits 1999 begonnene Politik der Verschlechterung der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten zur gesetzlichen Interessensvertretung der Beschäftigten kontinuierlich gesteigert. Einschränkende Sondervorschriften wurden insbesondere im Zusammenhang mit Regelungen über die Personalvermittlungsstelle gemäß Zukunftssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2003 getroffen. Durch Art. 1 Nr. 9 des 2. Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 18. Dezember 2003 wurde § 81 HPVG durch die Erstreckung der Mitwirkung auf die Einführung der neuen Verwaltungssteuerung (NVS) und entsprechender neuer Steuerungsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren geändert. Es erfolgte die Begrenzung des bestehenden Mitwirkungstatbestands auf die Einführung »grundlegend« neuer Arbeitsmethoden sowie in Absatz 5 die Anordnung des Zurücktretens von gleichzeitig vorliegenden Mitbestimmungsrechten bei allen unter die Absätze 1 bis 4 fallenden Maßnahmen. Begründet wurde dies gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mit den »verfassungsrechtlichen Vorgaben zur demokratischen Legitimation staatlichen Handelns und die Ermöglichung eines effizienten Beteiligungsverfahrens«. Ebenfalls durch Art. 1 Nr. 7 des 2. Beschleuni-

1 HessStGH 30. 4. 1986 – P.St. 1023 –, PersR 1986, 148.

## Vorwort

gungsgesetzes vom 18. Dezember 2003<sup>2</sup> wurde die aktuelle Regelung des Absatzes 5 in § 77 HPVG aufgenommen, wonach bei Reform- oder Umstrukturierungsmaßnahmen personelle Mitbestimmungsrechte suspendiert werden.

In der Folge war die Anrufung des HessStGH erfolglos. Dieser hat mit Urteil vom 8. November 2006<sup>3</sup> entschieden, dass diese Gesetzesänderungen über die eingeschränkte Beteiligung der Personalvertretung verfassungsgemäß seien. Überdies führte der HessStGH aus, dass weder Art. 37 der Hessischen Verfassung (HV) noch das Sozialstaatsprinzip eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gebieten würden.<sup>4</sup> Es ist jedoch die Aufgabe der gewählten Personalratsmitglieder, mit den ihnen durch das HPVG zur Verfügung gestellten Beteiligungsmöglichkeiten das Bestmögliche für die Beschäftigten der Dienststellen zu erreichen. Persönliche Interessen und Motive müssen bei der Wahrnehmung eines Ehrenamts – und hierzu zählt auch die Personalratstätigkeit – soweit wie möglich in den Hintergrund treten. Es ist allerdings auch unter den Personalratskolleginnen und -kollegen darauf zu achten, dass diese durch die Wahrnehmung ihrer personalrechtlichen Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Eine vom HPVG gewollte partnerschaftliche Zusammenarbeit verlangt auch von den Führungskräften der öffentlichen Verwaltung, dass sich diese mit den Grundlagen des Personalvertretungsrechts befassen.

Mit diesem Basiskommentar verbinde ich die Hoffnung, die Handlungsmöglichkeiten und Rechte der Personalräte für die tägliche Praxis und Schulung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung verständlich dargestellt zu haben.

St. Augustin und Fulda im Juni 2012

Dirk Lenders

<sup>2</sup> GVBl. I, S. 494, 495.

<sup>3</sup> HessStGH 8. 11. 2006 – P.St. 1981 –, PersR 2007, 72.

<sup>4</sup> Kritisch hierzu Rothländer, PersR 2007, 57; v. Roetteken/Rothländer, HPVG, § 77 Rn. 817 und § 81 Rn. 13 ff.